



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

27. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 26.04.2024

Nummer 18

Inhalt

- Neufassung der Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das Studium im Bachelorstudiengang „*Mediendesign*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69 - VORIS 22210 -) in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 08.04.2024 die folgende Änderung der Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das Studium im Bachelorstudiengang „Mediendesign“ der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften genehmigt.

Die Neufassung der Ordnung lautet wie folgt:



Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung

für das Studium im Bachelorstudiengang „Mediendesign“

Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung
- § 3 Mappenrückgabe
- § 4 Feststellungskommission
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Vorprüfung
- § 8 Die künstlerische Prüfung
- § 9 Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 10 Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung
- § 11 Geltungsbereich und Gültigkeit des Ergebnisses
des Feststellungsverfahrens
- § 12 Wiederholung der Bewerbung
- § 13 Befreiung vom Feststellungsverfahren
- § 14 Widerspruchsverfahren
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Bachelorstudiengang Mediendesign muss neben der Zugangsberechtigung eine besondere künstlerische Befähigung durch die erfolgreiche Teilnahme am Feststellungsverfahren nachweisen.

§ 2 Bewerbung

- (1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren ist nur auf schriftliche Bewerbung und nur einmal pro Kalenderjahr möglich.
- (2) Die Bewerbung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren muss bis zum 7. Juni, 12:00 Uhr, für das folgende Wintersemester in der Hochschule eingegangen sein. Fällt der 7. Juni auf ein Wochenende oder einen Feiertag, endet die Abgabefrist am darauf folgenden Werktag um 12:00 Uhr.
- (3) Der Bewerbung sind beizufügen:
 - Tabellarischer, unterschriebener Lebenslauf und Lichtbild,
 - Kopie der Hochschulzugangsberechtigung oder letztes Halbjahreszeugnis der Oberstufe,
 - eine Mappe mit mindestens 10, höchstens 14 von der Bewerberin/dem Bewerber selbstgefertigten Arbeitsproben aus künstlerisch kreativen Bereichen wie z.B. Zeichnung, Grafik, Fotografie, Bildbearbeitung, Animation, 3D, selbstverfasste Texte oder Konzepte, Video (in medienadäquater Form),
 - die Mappe kann in analoger oder digitaler Form eingereicht werden. Für die digitale Mappe wird rechtzeitig ein Upload-Link bereitgestellt,
 - die Arbeitsproben analoger Mappen sollen mindestens im DIN A3 und maximal im DIN A2 Format angefertigt sein,
 - eine unterschriebene Erklärung, dass die eingereichten Arbeitsproben von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst erstellt worden sind.

§ 3 Mappenrückgabe

- (1) Mappen von zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern werden diesen zum Beginn des Studiums ausgehändigt.
- (2) Mappen von nicht zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern können von diesen nach Abschluss des Zulassungsverfahrens abgeholt werden.
- (3) Die Mappen werden bis zum 1. Oktober des Jahres aufbewahrt. Nach dieser Zeit nicht abgeholte Mappen gehen ins Eigentum der Hochschule über.

§ 4 Feststellungskommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fakultätsrat eine Feststellungskommission. Die Amtszeit dieser Kommission richtet sich nach § 15 Abs. 7 der Grundordnung.
- (2) Die Feststellungskommission setzt sich aus zwei zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedern und zwei Studierenden des Studiengangs, jeweils mit einschlägiger fachlicher Eignung oder Erfahrung, zusammen.

- (3) Die Feststellungskommission wählt aus dem Kreis der zur selbständigen Lehre berechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der Feststellungskommission richtet sich nach der Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule. Davon abweichend zählt bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

§ 5 Feststellungsverfahren

Zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum Bachelorstudiengang Mediendesign wird ein zweiteiliges Feststellungsverfahren durchgeführt. Das Feststellungsverfahren besteht aus:

- Teil I: Vorprüfung
- Teil II: Künstlerische Prüfung

§ 6 Bewertungskriterien

- (1) Die Bewertung der Vorprüfung findet nach folgenden Kriterien statt:
 1. Kreativität: Fähigkeit zur individuellen und eigenständigen Entwicklung von Ideen oder besonderen Lösungsansätzen,
 2. Darstellungsvermögen: Fähigkeit zur bildhaften Wiedergabe, zur selbständigen formal schlüssigen Umsetzung und das Vermögen, wesentliche Aspekte des Themas herauszuarbeiten,
 3. Intensität: Dichte und Eindringlichkeit der Arbeitsproben, Stärke des Engagements.
- (2) Die Bewertung der Vorprüfung findet gemäß dem folgenden Punktesystem statt.
- (3) Jedes Bewertungskriterium wird einzeln bewertet. Für jedes einzelne Bewertungskriterium können bis zu 5 Punkte erreicht werden, wobei gilt:
 - 0 Punkte = keine Fähigkeiten zu erkennen
 - 1 Punkt = eingeschränkte Fähigkeiten zu erkennen
 - 2 Punkte = Fähigkeiten in Ansätzen zu erkennen
 - 3 Punkte = Fähigkeiten zu erkennen
 - 4 Punkte = gute Fähigkeiten zu erkennen
 - 5 Punkte = ausgeprägte Fähigkeiten zu erkennenDie Punkte der einzelnen Bewertungskriterien werden addiert und führen zum Gesamtbewertungsergebnis. Die Feststellungskommission erstellt ein Protokoll der Bewertungen.

§ 7 Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung besteht aus der Durchsicht und Bewertung der von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Arbeitsproben.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber wird nur dann zur künstlerischen Prüfung zugelassen, wenn die in der Vorprüfung erreichte Punktzahl (nach § 6) mindestens 8 ist.
- (3) Die zur künstlerischen Prüfung zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden im Regelfall 2 Wochen vor Beginn der künstlerischen Prüfung schriftlich benachrichtigt.

Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber werden zur selben Zeit benachrichtigt.

§ 8 Die künstlerische Prüfung

- (1) Die künstlerische Prüfung findet im Regelfall drei Wochen nach Abschluss der Vorprüfung statt.
- (2) Die künstlerische Prüfung soll höchstens einen Tag dauern.
- (3) Die künstlerische Prüfung kann aus einer oder mehreren künstlerisch-kreativ zu lösenden Aufgaben bestehen.
- (4) Die zu lösenden Aufgaben müssen in einem vorher festgelegten Zeitrahmen bearbeitet werden.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen triftiger Gründe nicht an der künstlerischen Prüfung teilnehmen können, wird ein Nachholtermin eingeräumt. Der Nachholtermin ist schriftlich formlos bis spätestens 2 Tage nach der künstlerischen Prüfung bei der Feststellungskommission zu beantragen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (6) Die Bewertung der künstlerischen Prüfung erfolgt analog zu § 6.

§ 9 Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Das Feststellungsverfahren (siehe § 1) wurde bestanden, wenn in der künstlerischen Prüfung mindestens 8 Punkte erreicht wurden.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung

Über das Bestehen oder Nicht-Bestehen des Feststellungsverfahrens erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Ist das Feststellungsverfahren nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben und der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Geltungsbereich und Gültigkeit des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens

- (1) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens ist gültig für den Bachelorstudiengang Mediendesign an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.
- (2) Der erbrachte Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung ist für zwei auf das Feststellungsverfahren folgende Immatrikulationstermine gültig.

§ 12 Wiederholung der Bewerbung

- (1) Das Feststellungsverfahren kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Im Falle einer wiederholten Bewerbung müssen die einzureichenden Arbeitsproben aktueller sein als die der früheren Bewerbungen.

§ 13 Befreiung vom Feststellungsverfahren

Die Feststellungskommission kann im Einzelfall auf Antrag die ganze oder teilweise Befreiung vom Feststellungsverfahren fest-

stellen, wenn die besondere künstlerische Befähigung auf anderem Wege nachgewiesen wird, z. B. durch eine künstlerische Aufnahmeprüfung in einem vergleichbaren Design-Studiengang, die vor maximal zwei Jahren bestanden wurde.

§14 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, denen eine Leistungsbewertung (hier Vorprüfung nach § 7 oder künstlerische Prüfung nach § 8) zugrunde liegt, kann bei der Feststellungskommission Widerspruch nach den §§ 68ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Hilft die Feststellungskommission dem Widerspruch nicht ab, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung vom 10.07.2020 (Verkündungsblatt Nr. 44/2020).